



Leitfaden zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bei Schwangerschaft, Geburt und in den ersten drei Lebensjahren

Leitfaden des Arbeitskreises der Schwangerschaftsberatungsstellen
im Rhein-Erft-Kreis
in Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Erft

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Bedarfe
 - 2.1. Regelbedarfe
 - 2.2. Mehrbedarfe
 - 2.3. Kosten für Unterkunft und Heizung
 - 2.4. Einmalige Bedarfe
 - 2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung
 - 2.4.2. Beihilfen vor der Geburt
 - 2.4.3. Folgegeburten
3. Bildung und Teilhabe
4. Einkommen
 - 4.1. Kindergeld
 - 4.2. Kinderzuschlag
 - 4.3. Kinderwohngeld
 - 4.4. Elterngeld und ElterngeldPlus
 - 4.5. Mutterschaftsgeld
 - 4.6. Unterhalt
 - 4.7. Unterhaltsvorschuss
5. Erwerbstätigkeit
6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
7. Lokales Netzwerk

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden“ (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde in Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftsberatungsstellen des Rhein-Erft-Kreises erstellt. Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2.1. Regelbedarfe

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt.

Für alleinstehende Frauen beträgt die Regelleistung 409 EUR (bis 31.12.2017) bzw. 416 EUR (ab 01.01.2018); Frauen in Partnerschaften erhalten eine Regelleistung von 368 EUR (bis 31.12.2017) bzw. 374 EUR (ab 01.01.2018) (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter 25-Jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dies gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach §§ 61 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bemisst.

§ 7 Abs. 6 SGB II formuliert Ausnahmen vom grundsätzlichen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II für

- Schüler allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen und Auszubildende im elterlichen Haushalt;
- Schüler und Auszubildende mit "Mini"-BAföG/BAB, das diese tatsächlich erhalten, nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten oder beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderungen aber noch nicht entschieden wurde;
- über 30-jährige Schüler einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums.

Auszubildende, die gemäß der Ausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, erhalten keine Leistungen nach § 27 SGB II. Sie erhalten Leistungen nach § 19 SGB II.

Auszubildende können Ansprüche auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geltend machen (siehe 2.4.). Die besonderen Vorschriften für Auszubildende greifen nicht für die Ansprüche deren Kinder.

2.2. Mehrbedarfe

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17 Prozent ihres nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Nach der Geburt erhält die Mutter, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt, einen Mehrbedarf. Dieser liegt

1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt, oder
2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelbedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nr. 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 3 SGB II).

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende hat Anspruch auf den unter 2.2. beschriebenen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf als Zuschuss, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind (§ 27 Abs. 2 SGB II).

2.3. Kosten für Unterkunft und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Hilfebedürftigen auch – einen Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

1. die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z.B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat Empfehlungen erarbeitet (DV 37/06 AF III, 06.12.2006) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Kinder haben nach der Geburt Anspruch auf Wohnraum. Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (*die Empfehlungen des DV gehen von der 13. SSW aus*) zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist die Frist vorzuverlegen.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

2.4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II erbracht. Dies gilt auch für Auszubildende (§ 27 Abs. 2 SGB II).

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht; diese ergeben sich aus den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II).

Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen). Soweit die pauschalierte Leistung begehrt wird, sind keine Kostenvoranschläge notwendig.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen zählen gemäß der Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises im Einzelnen:

2.4.1. Schwangerschaftsbekleidung

Die Schwangerschaftsbekleidung ist bei Bedarf rechtzeitig ab dem 4. Schwangerschaftsmonat für jede Schwangerschaft mit einer Pauschale in Höhe von 130 EUR zu bewilligen. Ein Nachweis über die Verwendung der Pauschale ist nicht vorzulegen.

2.4.2. Beihilfen vor der Geburt

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (i.d.R. ab dem 6. Schwangerschaftsmonat) eine Erstausrüstung für Babykleidung als Pauschale in Höhe von 150 EUR zu gewähren.

Durch die Geburt eines Kindes kann die Neueinrichtung eines Kinderzimmers in Höhe von 330 EUR (Pauschale für Kinderbett, Kleiderschrank, Tisch, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufstall, Kinderwagen mit Zubehör) ebenfalls zur Erstausrüstung zählen.

Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt, etc.). Ein Nachweis über die Verwendung der genannten Pauschale ist nicht vorzulegen.

2.4.3. Folgegeburten

Bei Folgegeburten, die innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt des letzten Kindes liegen, wird grundsätzlich die Hälfte der in 2.4.1. und 2.4.2. genannten Pauschale gezahlt. Ein Nachweis über die Verwendung der Pauschale ist nicht vorzulegen.

Soweit ein darüber hinausgehender Bedarf nachgewiesen wird, kann die Kostenübernahme bis zu der Höhe der unter 2.4.1. und 2.4.2. vollen Pauschalen erhöht werden.

Kommt es zur Antragstellung über diesen Betrag hinaus, ist die Antragstellerin verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen durch Vorlage von Rechnungen gegenüber dem Jobcenter nachträglich zu belegen.

Soweit die beantragte Bekleidung bzw. das beantragte Mobiliar älterer Geschwister vorhanden ist, besteht darüber hinaus kein Bedarf.

3. Bildung und Teilhabe

Nach § 28 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur für Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas werden zusätzlich finanziert. Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten werden wie bisher erstattet (vgl. § 28 Abs. 2 SGB II).

Schulbedarf

Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen. Zum 1. August eines jeden Jahres werden 70 EUR, zum 1. Februar eines jeden Jahres werden 30 EUR berücksichtigt (vgl. § 28 Abs. 3 SGB II).

Schülerbeförderung

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet (vgl. § 28 Abs. 4 SGB II).

Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen (vgl. § 28 Abs. 5 SGB II).

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag (vgl. § 28 Abs. 6 SGB II).

Kultur, Sport, Mitmachen

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II).

4. Einkommen

Einkommen und Vermögen der Eltern sind – wie bereits oben geschildert – nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Ebenso scheidet die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

4.1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils. Es ist jedoch auf den Bedarf des jeweiligen Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet ist. Bis zum 25. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet und nicht ein Einkommen in bestimmter Höhe erzielt.

Für Kinder mit Behinderungen kann Kindergeld grundsätzlich ohne Altersbegrenzung weiter gezahlt werden. Kindergeld gibt es in diesem Fall also über das 25. Lebensjahr hinaus. Die Behinderung muss dabei vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein. Außerdem muss das Kind aufgrund der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu versorgen.

Ob für die unter 25-jährige Schwangere ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen.

Bei der Familienkasse ist ein Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

4.2. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag kann nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können. Der Kinderzuschlag ist – wie das Kindergeld – als Einkommen dem jeweiligen Kind anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

4.3. Kinderwohngeld

Das Kinderwohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Es ist ein Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft für Kinder, deren Eltern zwar Leistungen nach dem SGB II beziehen, während die Kinder aber eigenes Einkommen haben und ihren Lebensunterhalt damit selbst decken können.

Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft erbracht wird, wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Kinderwohngeld besteht, ist im Einzelfall bei der Wohngeldstelle zu klären.

4.4. Elterngeld und ElterngeldPlus

Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit partnerschaftlich teilen möchten, werden besonders durch das ElterngeldPlus unterstützt.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig

sind und mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen bis zu 14 Monaten nach der Geburt zu mindestens 65 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300 EUR im (Basis-)Elterngeldbezug gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 2 Abs. 1 und 2 BEEG).

Neben dem Elterngeld in Form des Basiselterngeldes besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2015 auch die Möglichkeit, ElterngeldPlus zu beanspruchen: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Dabei ersetzt das Elterngeld Plus das wegfallende Einkommen ebenso zu 65 bis 100 Prozent. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde; mindestens in Höhe von 150 EUR monatlich. So haben Mütter und Väter auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, um die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden.

Gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG werden das Elterngeld bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Ausnahme besteht darin, dass alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, einen Elterngeldfreibetrag erhalten: Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG bleiben das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate bis zu einem Betrag von 300 EUR (Basiselterngeld) bzw. 150 EUR (ElterngeldPlus) monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

Eltern von Mehrlingen erhalten einen erhöhten Anspruch auf Elterngeld. Als Mehrlingszuschlag werden für jedes Mehrlingsgeschwisterkind 300 EUR im Basiselterngeldbezug und 150 EUR im ElterngeldPlus-Bezug gezahlt (vgl. § 2a BEEG).

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten damit mindestens einen Geschwisterbonus von 37,50 EUR im Monat (vgl. § 2a BEEG). Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.5. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld sichert das Einkommen einer werdenden oder jungen Mutter in der Zeit, in der eine Beschäftigung aus Schutzgründen verboten ist. Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen

Entbindungstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf. Das Mutterschaftsgeld wird von unterschiedlichen Stellen geleistet:

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt. Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Weitere Voraussetzungen sind:

- Frauen müssen in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, oder
- der Arbeitgeber hat das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt, oder
- das Arbeitsverhältnis beginnt erst nach dem Anfang der Schutzfrist. Dann entsteht der Anspruch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn die Frau zu diesem Zeitpunkt Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate. Bei einer wöchentlichen Abrechnung handelt es sich um die letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag.

Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Die Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (u.a. in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro pro Monat. Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus den sogenannten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Wenn der durchschnittliche Nettolohn pro Kalendertag den Betrag von 13 Euro übersteigt, muss der Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (Mutterschutzlohn)

Eine Arbeitnehmerin muss keine finanziellen Nachteile befürchten, wenn sie wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzt. Sie behält mindestens ihren Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn). Das gilt auch, wenn das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz versetzt, sodass sie ihre Tätigkeit wechseln muss.

4.6. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtigigt (§§ 1615I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt (§ 1615I Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Unterhaltsanspruch geht nach § 33 SGB II auf das Jobcenter über, wenn Mutter und Kind Leistungen nach SGB II erhalten und der Kindsvater Unterhalt nicht leistet. Dabei ist das Jobcenter berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Der geleistete Unterhalt ist Einkommen und wird entsprechend auf die Leistungen nach SGB II angerechnet.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

4.7. Unterhaltsvorschuss

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II).

Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen. Beim Jugendamt ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Stellt die Mutter trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Unterhaltsvorschuss nicht, können die Leistungsträger nach SGB II den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Es wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen die Mutter geltend gemacht werden können (§ 34 Abs. 1 SGB II).

5. Erwerbstätigkeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II, siehe § 9 SGB II).

Die Beendigung und die Verringerung der Hilfebedürftigkeit sind vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erzielen. Beim Umfang der Tätigkeit unterliegen Erziehende keinen rechtlichen Ausnahmeregelungen. Der individuelle Fall muss hierbei berücksichtigt werden.

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar. Den Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Nach SGB II ist die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und

die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage,
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen und nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen (vgl. Fachliche Weisungen der BA § 11-11b SGB II; LSG Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2013, Az. L 13 AS 52/11).

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelleistung bzw. Regelsatz, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).

7. Lokales Netzwerk

Schwangerschaftsberatungsstellen



**Arbeiterwohlfahrt
Regionalverband Rhein-Erft &
Euskirchen e. V.**

Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen

- staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatung -

E-Mail:

s.dormeier@awo-bm-eu.de

d.symes@awo-bm-eu.de

Internet:

www.awo-bm-eu.de

Haus der Familie

**Kölner Str. 15
50171 Kerpen**

Tel.: 0 22 37/ 60 35 993

Fax: 0 22 37/ 60 35 995

Sabine Dormeier – Dipl. Pädagogin

Dorothea Symes – Dipl. Sozialarbeiterin



**Frauen beraten/donum vitae
Regionalverband Rhein-Erft e. V.**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftskonflikt und
Schwangerschaftsfragen

Hauptstr. 61

50126 Bergheim

Tel. 0 22 71/ 75 93 90

Fax: 0 22 71/75 93 91

**Außenstelle für Brühl/Erftstadt/Hürth/
Wesseling:**

Liblarer Str. 10

50321 Brühl

(im Hause des Kinderschutzbundes)

E-Mail:

info@donum-vitae-rhein-erft.de

Internet und anonyme Onlineberatung:

www.donum-vitae-rhein-erft.de

Gabriele Cepok – Dipl. Sozialpädagogin

Anke Schamper – Dipl. Psychologin



**Beratungsstelle für Schwangerschaft,
Sexualität und Familie des
PARITÄTISCHEN**

- staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatung -

Zentrale und Terminvergabe:

Kölner Str. 92

50226 Frechen

Tel.: 0 22 34/18 57 0/ -40;

Fax: 0 22 34/18 57 11/-44

Außenstelle für Brühl/Wesseling/Erftstadt:

Am Hahnacker 1

50374 Erftstadt

E-Mail:
[schwangerenberatung-
frechen@parisozial.de](mailto:schwangerenberatung-frechen@parisozial.de)
Internet:
www.schwangerenberatung-frechen.de



Esperanza

Schwangerenberatung

Bergheim/Bedburg/Elsdorf:

Kirchstr. 1 a

50126 Bergheim

Tel.: 0 22 71/49 27 14

Fax: 0 22 71/49 27 27

E-Mail:

esperanza-bergheim@skf-erftkreis.de

Susanne Stark – Dipl. Sozialpädagogin

ab 01.03.2018:

Stephanie Gehrmann – Dipl. Sozialarbeiterin

Brühl/Wesseling:

Kölustr. 43

50321 Brühl

Tel.: 0 22 32/ 21 38 13

Fax: 0 22 32/21 38 20

E-Mail:

esperanza-bruehl@skf-erftkreis.de

Martina Nassenstein – Dipl. Sozialarbeiterin

Außenstelle für Pulheim und Bergheim:

Venloer Str. 135,

50259 Pulheim

Margrit Zimmermann – Dipl.

Sozialpädagogin, Geburtsvorbereiterin

Katja Trieb – Dipl. Sozialarbeiterin

Andrea Altenburg – Sexualwissenschaftlerin

(M.A.)

Aline Bröcher – Dipl. Sozialarbeiterin

Hürth/Erftstadt:

Kölustr. 14

50354 Hürth

Tel.: 0 22 33/71 32 922

Fax: 0 22 33/40 11 28

E-Mail:

esperanza-huerth@skf-erftkreis.de

Jutta Pilger – Dipl. Sozialpädagogin

Frechen/Kerpen/Pulheim:

An St. Severin 11

50226 Frechen

Tel.: 0 22 34/6 03 98 11

Fax: 0 22 34/6 03 98 20

E-Mail:

esperanza-frechen@skf-erftkreis.de

Stephanie Gehrmann – Dipl. Sozialarbeiterin

ab 01.03.2018:

Susanne Stark – Dipl. Sozialpädagogin



Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis Hilfen in besonderen Notlagen

Nora Kuckelkorn – Dipl. Sozialarbeiterin

Tel.: 02271 - 83 15328

Fax: 02271 - 83 25316

nora.kuckelkorn@rhein-erft-kreis.de

(Bergheim, Bedburg, Elsdorf)

Irina Schemp – Dipl. Sozialarbeiterin

Tel.: 02271 – 83 15332

Fax: 02271 – 83 2359

irina.schemp@rhein-erft-kreis.de

Willy- Brandt-Platz 1 50124 Bergheim

Außenstelle:

Hürthpark B 100

50354 Hürth

(Ärztehaus, über Straßenverkehrsamt)

(Hürth, Brühl, Wesseling, Erftstadt, Frechen,
Pulheim, Kerpen)

Simone Ewertz
Kinderkrankenschwester,
Kinderschutzfachkraft
Tel.: 02271 - 83 15399
Fax: 02271 - 83 2359
simone.ewertz@rhein-erft-kreis.de
(Bergheim, Bedburg, Elsdorf, Kerpen,
Erftstadt)

Karla Mertes
Familien-, Gesundheits- und
Kinderkrankenschwester
Tel.: 02271 - 83 4555
Fax: 02271 - 83 15331
karla.mertes@rhein-erft-kreis.de
(Hürth, Brühl, Wesseling, Frechen, Pulheim)